

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00076 vom 27. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00076 du 27 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00076 del 27 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. Juli 2016 (Urk. 2/53) wurde die am 20. Dezember 2005 geschlossene Ehe zwischen X.____ (Kläger) und Y.____

(Klägerin) geschieden. Die Klagenden vereinbarten betreffend berufliche Vorsorge, ihre während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen per 31. Dezember 2015 hälftig zu teilen (Ziff. 5 e).

E. 1.1

Nach Art. 122 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) in der bis am 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört oder beide Ehegatten einer solchen angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

E. 1.2

Nach Art. 281 Abs. 3 ZPO in der bis 31. Dezember 2016 gültigen Fassung überweist das Scheidungsgericht - falls keine Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 280 ZPO zustande kommt beziehungsweise falls das Scheidungsgericht den zu überweisenden Betrag bei gegebenen Voraussetzungen nicht selbst festlegt (Art. 281 Abs. 1 ZPO) – die Streitsache nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils über das Teilungsverhältnis von Amtes wegen an das gemäss Freizügigkeitsgesetz zuständige Gericht. Gemäss der genannten Bestimmung sind diesem Gericht insbesondere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (lit. a), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (lit. b), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen die Ehegatten voraussichtlich Guthaben haben (lit. c), und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (lit. d), mitzuteilen.

E. 2

FZG in der bis 31.

Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung ; vgl. auch

BGE 132 V 236 E. 2.3, Geiser/Senti in: Schneider/Geiser/Gächter, BVG und FZG, Art. 22 FZG N

20) .

E. 2.1

Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung bzw. eines früheren von den Scheidungsparteien vereinbarten Zeitpunkts der Teilung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Für diese Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung bzw. des früheren vereinbarten Zeitpunkts aufzuzinsen (Art. 22 Abs.

E. 2.2

Die Scheidungsparteien stellten im vorliegenden Verfahren keine Anträge und liessen sich insbesondere auch zu der vom Gericht mit Verfügung vom 14. März 2017 (Urk. 17) in Aussicht gestellten Teilung nicht vernehmen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Unstimmigkeiten, weshalb von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Vorsorgeeinrichtungen auszugehen ist.

E. 2.3

Die Klägerin verfügte am 31. Dezember 2015, das heisst dem Zeitpunkt, welchen die Klagenden als massgeblich für die Teilung der Vorsorgeguthaben bestimmten, über eine Austrittsleistung bei der Beklagten 1.2 in Höhe von Fr. 17'972.60. Diese wurde gesamthaft während der Ehe der Klagenden geüfnet (Durchführbarkeitserklärung vom 7. Juni 2016, Urk. 2/51, und Urk. 1 S. 3). Der Kläger verfügte per 31. Dezember 2015 über zu teilende Vorsorgeguthaben bei der Beklagten 2.2 in Höhe von Fr. 1'329.25 (Urk. 1, vgl. auch Durchführbarkeitserklärung vom 23. Juni 2016, Urk. 2/52) und bei der Beklagten 2.3 in Höhe von Fr. 2'590.30 (Urk. 15 S. 5), das heisst gesamthaft Fr. 3'919.5

E. 5

(Fr. 1'329.25 + Fr. 2'590.30). Die Differenz zwischen den zu teilenden Leistungen der Klägerin (Fr. 17'972.60) und des Klägers (Fr. 3'919.55) beträgt Fr. 14'053.05. Demnach ist die Beklagte 1.2 zu verpflichten, den Betrag von Fr. 7'026.55 , das heisst die Hälfte von Fr. 14'053.05, zulasten des Freizügigkeitsguthabens von Y.____ , geb. 1. Juni 1986 ,

zugunsten von X.____ , geb. 20. Mai 1984, an eine von diesem zu bezeichnende Vorsorgeeinrichtung überwiesen. 3. 3.1

Rechtsprechungsgemäss (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 17/06

vom 6. Juni 2006 E. 4.) ist die einem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung vom massgebenden Stichtag der Teilung an, das heisst vorliegend ab dem 1. Januar 2016 (vgl. Geiser/Senti, a.a.O., mit Hinweis auf BGE 129 V 251 E. 3.3), bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV 2 (bis 31. Dezember 201

E. 6

1,25 %, ab 1. Januar 201

E. 7

zu min destens 1 % beziehungsweise nach Eintritt eines allfälligen Verzugsfalles nach dem genannten höheren Verzugszins. 4.

Das Verfahren vor dem hiesigen Gericht ist grundsätzlich kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesetz, GSVGer).

In der vorliegenden Konstellation kann nicht von einem Obsiegen oder Unterliegen ausgegangen werden, da sich das Verfahren auf den Vollzug der vom Scheidungsgericht angeordneten Teilung der Austrittsleistungen beschränkt. Es sind dementsprechend keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 7'026.55 zulasten von Y.____ (geboren 1. Juni 1986) zugunsten von X.____ (geb. 20. Mai 1984) an eine von diesem zu nennende Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, wobei der genannte Betrag ab dem 1. Januar 2016 im Sinne der Erwägungen zu verzinsen ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 (auszugsweise betreffend Durchführbarkeitserklärung) und eines Doppels von Urk. 20 - Rechtsanwalt Michael Rickenbacher einer Kopie von Urk. 19 und eines Doppels von Urk. 20 - Pensionskasse der Stadt Winterthur - Rendita Freizügigkeitsstiftung - Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.